

AMTLICHER TEIL

STAATSKANZLEI

186

Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main ernannten Herrn Nattapong Lathapipat am 22. Mai 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Suwapong Sirisorn, am 09. September 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

Erfurt, 6. Juni 2024

Im Auftrag

Dr. Michael Scheithauer
Referatsleiter Protokoll und Ordensangelegenheiten

Staatskanzlei
Erfurt, 06.06.2024
Az.: 1000-RPÖ4-0118/518-45000/2024
ThürStAnz Nr. 28/2024 S. 999

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

187

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zu Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels (Richtlinie Regionalentwicklung und demografischer Wandel)

Inhaltsübersicht

Präambel

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Verwendungszweck
- 3 Gegenstand der Förderung
 - Teil A – Regionalentwicklung
 - Teil B – Modellprojekte
 - Teil C – Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels
- 4 Zuwendungsempfänger
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen
- 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8 Verfahren
- 9 Controlling
- 10 Gleichstellungsbestimmung
- 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Zuständiges Ministerium nach dieser Verwaltungsvorschrift ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Das Land unterstützt mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift die Verwirklichung von Leitvorstellungen und Erfordernissen der Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung sowie die Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels. Die Verwaltungsvorschrift erlaubt durch die Unterteilung in

- Teil A: Regionalentwicklung,
- Teil B: Modellprojekte,
- Teil C: Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels

eine differenzierte Unterstützung unterschiedlicher Ansätze, deren Ziel eine nachhaltige Entwicklung der Regionen Thüringens ist.

1 Rechtsgrundlagen

Zur Förderung der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels auf dem Gebiet Thüringens gewährt das Land auf Antrag Zuwendungen nach den Maßgaben dieser Verwaltungsvorschrift und folgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- 1. allgemeine haushaltsrechtliche Bestimmungen, insbesondere die §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV),

2. Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans,
3. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) und
4. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023).

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das zuständige Ministerium entscheidet über Zuwendungsfähigkeit, Umfang und Höhe der Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungszweck

Die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift richtet sich insbesondere auf die Verbesserung der raumordnerischen Zusammenarbeit und Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen unter den Bedingungen des demografischen Wandels bei Einbeziehung von bürgerschaftlichem sowie unternehmerischem Engagement zur Sicherung der Daseinsvorsorge.

Folgende Förderziele werden für Vorhaben nach Teil A und B definiert:

- Ziel 1: Umsetzung der Erfordernisse der Raumordnung sowie der Leitvorstellungen des Landesentwicklungsprogrammes und der Regionalpläne in ihren jeweils geltenden Fassungen durch Projekte in allen Regionen Thüringens,
- Ziel 2: Stärkung der Zusammenarbeit lokaler und regionaler Akteure und
- Ziel 3: Stabilisierung, Verbesserung und Ausweitung der interkommunalen Kooperationen.

Die Erfüllung **aller drei** Förderziele ist bei der Antragstellung aufzuzeigen.

Folgendes Förderziel wird für Vorhaben nach Teil C definiert:

- Ziel 4: Sicherung einer sozial gerechten Teilhabe in vom demografischen Wandel betroffenen Regionen.

Die Überprüfung der Zielerreichung für die jeweiligen Förderziele erfolgt nach folgenden Indikatoren:

Indikatoren zum Ziel 1:

1. Anzahl der Projekte, die einen Beitrag zur Weiterentwicklung, Stabilisierung oder Verbesserung der Funktionen der Daseinsvorsorge leisten,
2. Anzahl der Gemeinden, die von dem geförderten Vorhaben profitieren,
3. Anteil der Projekte, die in ländlich geprägten Gebieten durchgeführt werden,
4. Prozentuale Verteilung der Projekte, bezogen auf die Landkreise (Streuungsquote),
5. Anteil der Projekte, die den Leitvorstellungen und Erfordernissen des Landesentwicklungsprogramms entsprechen,
6. Anteil der Projekte, die den Erfordernissen der Regionalplanung entsprechen und
7. Anzahl der Projekte, die drei Jahre nach Auslaufen der Förderung weitergeführt werden. Der Indikator wird über drei Jahre beobachtet. Die Zielerreichung ist erst drei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes möglich.

Indikatoren zum Ziel 2:

1. Anzahl der Projekte mit innovativen Strukturen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge,
2. Anzahl der Projekte zur Aktivierung, Festigung oder Weiterentwicklung lokaler Kooperationen (einschließlich bürgerschaftlichem Engagement),
3. nur für Projekte nach Teil B: Anzahl umgesetzter, neuer, modellhafter regionaler Kooperationsformen zwischen öffentlichen, privaten und ehrenamtlich tätigen Akteuren und
4. Anzahl der Projekte mit lokalen Kooperationen, die drei Jahre nach Auslaufen der Förderung fortbestehen. Der Indikator wird über drei Jahre beobachtet. Die Zielerreichung ist erst drei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes möglich.

Indikatoren zum Ziel 3:

1. Anzahl der Projekte zur Aktivierung, Festigung oder Weiterentwicklung interkommunaler Kooperationen (einschließlich bürgerschaftlichem Engagement),
2. Anteil der Projekte zur Aktivierung, Festigung oder Weiterentwicklung interkommunaler Kooperationen, die landkreisübergreifende oder länderübergreifende Kooperationen weiterentwickeln oder festigen,
3. nur für Projekte nach Teil B: Anzahl der Projekte mit innovativen Strukturen zur interkommunalen Organisation der Daseinsvorsorge und
4. Anzahl der Projekte mit interkommunalen Kooperationen, die drei Jahre nach Auslaufen der Förderung fortbestehen. Der Indikator wird über drei Jahre beobachtet. Die Zielerreichung ist erst drei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes möglich.

Indikatoren zum Ziel 4:

1. Anteil der Personen, die durch die Projekte von einem verbesserten Angebot/Dienstleistungen vor Ort profitieren,
2. Anzahl der Projekte mit generationenübergreifenden Lösungsansätzen,
3. Anzahl der Projekte, die sozial benachteiligte Zielgruppen ansprechen,
4. Anzahl der Projekte, die im Handlungsfeld des jeweiligen demografischen Themenjahres umgesetzt wurden,
5. Anteil der Projekte im städtischen Raum gemäß der vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) bereitgestellten Raumabgrenzungen zu siedlungsstrukturellen Kreistypen und
6. Anteil der Projekte im ländlichen Raum gemäß der vom BBSR bereitgestellten Raumabgrenzungen zu siedlungsstrukturellen Kreistypen.

3 Gegenstand der Förderung

Vorhaben können nur nach einem Fördergegenstand gemäß Teil A, B oder C beantragt werden.

Zuwendungsfähig nach dieser Verwaltungsvorschrift sind insbesondere folgende nichtinvestive sowie investive Vorhaben:

Teil A – Regionalentwicklung

Zuwendungsfähig sind:

- A1 Die Erstellung und Fortschreibung von Konzepten, Strategien und Maßnahmen zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen auf Ebene des Landes, der Planungsregionen oder sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen:
 1. Regionale Entwicklungskonzepte oder darüber hinausgehende Konzepte aus Kooperationen, an

- denen die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften beteiligt sind, jeweils nach Maßgabe der folgenden inhaltlichen Mindestanforderungen:
- 1.1. Kurzbeschreibung des Betrachtungsgebietes (Lage, Charakteristik einzubeziehende Gebietskörperschaften und Partner, Begründung der Gebietsabgrenzung),
 - 1.2. Kooperationspartner (Benennung, Beschreibung, Ziele der Kooperation, rechtliche Grundlage der Kooperation),
 - 1.3. Prozessbezogene Organisation (Prozessschritte, Zeitplan, Zwischenziele, regionale Akteure, Mitwirkungsformate der Bevölkerung, Öffentlichkeitsarbeit),
 - 1.4. Analyse des Betrachtungsgebietes (bestehende und geplante interkommunale Kooperationen, aktuell beantragte sowie bewilligte Förderungen, übergeordneten Planungen und Strategien, Analyse von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken),
 - 1.5. Analyse des Betrachtungsgebietes hinsichtlich folgender Themen:
 - a) sozioökonomische Daten zur Bevölkerung mit Demografieszenario,
 - b) Siedlungsstruktur und geplante Siedlungsentwicklung,
 - c) zentralörtliche Entwicklungsabsichten,
 - d) Grundversorgungsstruktur,
 - e) Wirtschaftsstruktur,
 - f) Mobilität,
 - g) Technische Infrastruktureinrichtungen,
 - h) Bildung und Wissenschaft,
 - i) soziale Infrastruktureinrichtungen,
 - j) Freiraum, Naturraumpotentiale, Landschaft, Ökologie, Gewässer,
 - k) Klima und Klimaschutz,
 - l) Land- und Forstwirtschaft, Bergbau,
 - m) Tourismus, Freizeit, Sport, Kultur oder
 - n) Marketing, Image.

Bei themenbezogenen Konzepten sind mindestens drei der genannten Themen zu analysieren und konzeptionell zu bearbeiten.
 - 1.6. Szenarien und Leitbild (Erstellung Entwicklungsszenarien, übergeordneter Entwicklungsziele, Entwicklung einer Umsetzungsstrategie),
 - 1.7. Handlungsfelder und Projekte (Formulierung von Handlungsfeldern, Priorisierung von Projekten und Maßnahmen, Definition von Schlüsselprojekten),
 - 1.8. Umsetzungsmanagement (Darstellung von Verantwortlichkeiten, Art der Fortführung der Kooperation, Implementierung der Erfolgskontrolle) und
 - 1.9. Finanzierungs- und Evaluierungskonzept, Zeitplan (Zeit- und Finanzierungsplan für Schlüsselprojekte, Umsetzungsmanagement und Evaluationskonzept),
2. regionale Entwicklungsstrategien zur Sicherung oder Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, jeweils nach Maßgabe der inhaltlichen Mindestanforderungen gemäß A1, Nummer 1. dieser Verwaltungsvorschrift,
 3. Konzepte zur Stabilisierung oder Entwicklung der Zentralen Orte als Ankerpunkte und Impulsgeber sowie der Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion,
 4. Konzepte zur Entwicklung der mittelzentralen Funktionsräume als Verantwortungsgemeinschaft zwischen Zentrum und Umland, insbesondere zur Sicherung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels,
 5. regionale Entwicklungsprogramme zur Umsetzung von Raumordnungsplänen oder sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
 6. Fachübergreifende und überörtlich bedeutsame Konzepte, Strategien und Maßnahmen die sich aus Entscheidungen des Landtags, der Landesregierung und der obersten Landesbehörden ergeben.
- A2 Standortuntersuchungen, Zustandsanalysen, Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu den unter A1 genannten Inhalten sowie zu regional bedeutsamen Projekten, die aus bestehenden Konzepten hervorgehen.
- A3 Die Vorbereitung von Anträgen für nationale und transnationale Fördervorhaben und Förderprojekte zu den unter A1 genannten Inhalten.
- A4 Die Umsetzung von regional bedeutsamen Schlüsselprojekten und -maßnahmen, die aus A1 oder A2 hervorgehen und fachlich der Verantwortlichkeit des zuständigen Ministeriums entsprechen.
- A5 Die Prozessbegleitung (Umsetzungsmanagement) für Vorhaben nach A4 kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gefördert werden. Die Förderung der Prozessbegleitung kann in begründeten Fällen ausnahmsweise zwei Mal um jeweils bis zu drei Jahre fortgesetzt werden.
- Zuwendungsfähig sind solche Leistungen, die nicht durch den Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden, sondern mit denen er Dritte beauftragt.
- Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben gemeinnütziger Vereine und Verbände, die im Bewilligungszeitraum bei der Durchführung von Vorhaben nach Teil A tatsächlich entstehen.
- Für Vorhaben nach Teil A sind Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung nicht zuwendungsfähig.
- Nicht zuwendungsfähig sind zudem Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.
- Teil B – Modellprojekte**
- Zuwendungsfähig sind:
- B1 Projekte und Maßnahmen, die einen neuartigen Beitrag zur:
1. Herstellung oder Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder
 2. Sicherung der Daseinsvorsorge
- unter den Bedingungen des demografischen Wandels in Thüringen leisten und den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen.
- Neuartige Projekte und Maßnahmen sind beispielsweise modellhafte, regional angelegte Kooperationen, innovative Herangehensweisen an interkommunale oder lokale Herausforderungen, die Etablierung von unerprobten Projektträgerschaften oder die innovative Weiterentwicklung bestehender Daseinsvorsorgestrukturen.

Besonderer Wert wird auf eine kooperative, möglichst interkommunale Projektträgerschaft, die Einbeziehung von bürgerschaftlichem Engagement und die Verknüpfung mehrerer Handlungsfelder gelegt.

Zuwendungsfähig sind solche Leistungen, die nicht durch den Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden, sondern mit denen er Dritte beauftragt.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben gemeinnütziger Vereine und Verbände, die im Bewilligungszeitraum bei der Durchführung von Vorhaben nach Teil B tatsächlich entstehen.

Für Vorhaben nach Teil B sind Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind zudem Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.

Teil C – Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels

Zuwendungsfähig sind:

- C1 Projekte, Maßnahmen und Vorhaben, die dazu beitragen, die Folgen des demografischen Wandels aktiv und proaktiv auf dem Gebiet Thüringens zu gestalten.
- C2 Vorhaben, die der nachhaltig und langfristig angemessenen Daseinsvorsorge, der Verbesserung der Lebensqualität sowie der sozial gerechten Teilhabe an der Gesellschaft dienen. Dazu zählen Einzelmaßnahmen sowohl mit interkommunalem Ansatz als auch auf lokaler Ebene unter anderem für folgende Bereiche:
1. Implementierung von Nutzungskonzepten für multifunktionale oder generationenübergreifende Infrastruktureinrichtungen (Umbau, Rekonstruktion und Nutzungsänderung), die zur Stabilisierung örtlicher Siedlungsstrukturen und Versorgungseinrichtungen beitragen,
 2. Maßnahmen zur verstärkten Aktivierung und Weiterentwicklung gemeindespezifischer Ressourcen,
 3. Anschubinvestitionen oder Maßnahmen als Beitrag eines Gesamtprojektes von örtlichen Gemeinschaften, Vereinen und Verbänden, die dem Erhalt, der Aktivierung und Stärkung von Strukturen bürgerschaftlichen Engagements dienen,
 4. Maßnahmen zur Bereitstellung von Angeboten an einem Standort bei gleichzeitiger Nutzung durch unterschiedliche Zielgruppen,
 5. Maßnahmen zur wohnortnahen Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen und zur Sicherung einer sozial gerechten Teilhabe an der Gesellschaft für alle Bürgerinnen und Bürger, ausgenommen die Errichtung oder der Ausbau von Telekommunikationsinfrastruktur,
 6. Maßnahmen, in denen sich öffentliche Gewährleistungspflichten und bürgerschaftliches Engagement ergänzen (Aufgabenteilung),
 7. Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit und Mobilität oder
 8. Erarbeitung von Konzeptionen und Analysen im Zuge der Vorbereitung oder Evaluation eines Vorhabens.

Zuwendungsfähig sind solche Leistungen, die nicht durch den Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden, sondern mit denen er Dritte beauftragt.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben oder Ausgaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die aus Vorhaben nach Teil C hervorgehen. Ausgenommen hiervon sind Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung.

Nicht zuwendungsfähig sind zudem Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger mit Sitz auf dem Gebiet Thüringens können sein:

- 4.1 Für Förderungen nach Teil A, Teil B und Teil C:
- a) kommunale Gebietskörperschaften nach der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Zweckverbände gemäß Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) eingetragene Vereine und Verbände unter Berücksichtigung von Nummer 4.4,
 - d) öffentliche Unternehmen unter Berücksichtigung von Nummer 4.4,
 - e) staatlich anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften unter Berücksichtigung von Nummer 4.3,
 - f) sonstige juristische Personen des Privatrechts unter Berücksichtigung der Nummern 4.3 und 4.4,
 - g) sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Berücksichtigung von Nummer 4.3.
- 4.2 Für Förderungen nach Teil A und Teil B zusätzlich:
- h) Kommunale Arbeitsgemeinschaften gemäß ThürKGG,
 - i) Planungsverbände gemäß § 205 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung,
 - j) Regionale Planungsgemeinschaften.
- 4.3 Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.1 Buchst. e, f und g können Zuwendungen für die Teile A und B nur erhalten, wenn die besondere Situation des Vorhabens dies erfordert und eine inhaltlich-fachliche Beteiligung von mindestens einer vom Vorhaben betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft besteht.
- 4.4 Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.1 Buchst. c, d und f können Zuwendungen nur unter Beachtung der Verordnung (EU) 2023/2831 über „De-minimis-Beihilfen“ erhalten. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis-Beihilfen“ darf derzeit 300.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht übersteigen.
- ## 5 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5.1 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, einschließlich der Folgekosten, muss gesichert sein und bei Antragstellung nachgewiesen werden.
- 5.2 Die zu fördernden Vorhaben nach Teil C müssen im laufenden Haushaltsjahr auf dem Gebiet Thüringens umgesetzt werden.

Das zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von der Bestimmung in Nummer 5.2 der Verwaltungsvorschrift zulassen.

- 5.3 Zuwendungen können nur für solche Leistungen bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Als Leistungsbeginn gilt auch der Abschluss eines der Vorbereitung und Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrages.
- 5.4 Abweichend zu Nummer 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO kann im begründeten Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde ein förderunschädlicher, vorzeitiger Vorhabenbeginn genehmigt werden. Dieser ist schriftlich zu beantragen und vom Antragsteller entsprechend zu begründen.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind notwendige Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift.

Bei länderübergreifender Zusammenarbeit soll sich der Anteil, den das Land an der Zuwendung trägt, nach dem Anteil der Einwohner der thüringer Gemeinden an der Gesamtbevölkerungszahl des Kooperationsraumes richten. Als Berechnungsgrundlage sind die jeweils aktuell zur Verfügung stehenden Angaben zum Bevölkerungsstand des jeweiligen Statistischen Landesamtes heranzuziehen.

Das zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von der Bestimmung in Nummer 6.1 Satz 3 dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.

- 6.2 Für Vorhaben nach Teil A beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 10.000 Euro betragen, davon ausgenommen sind Vorhaben nach A3.

Das zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen in Nummer 6.2 dieser Verwaltungsvorschrift zulassen. Für die Ausnahme nach Nummer 6.2 Satz 1 ist eine Erhöhung der Förderquote um maximal 10 Prozent auf bis zu 90 Prozent möglich.

- 6.3 Für Vorhaben nach Teil B beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Maximalbetrag der Zuwendung beträgt 200.000 Euro. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 10.000 Euro betragen.

Das zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von Nummer 6.3 Satz 3 dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.

- 6.4 Für Vorhaben nach Teil C beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Maximalbetrag der Zuwendung beträgt 20.000 Euro.

Das zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen in Nummer 6.4 dieser Verwaltungsvorschrift zulassen. Für die Ausnahme nach Nummer 6.4 Satz 1 ist eine Erhöhung der Förderquote um maximal 10 Prozent auf bis zu 90 Prozent möglich.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift kann durch andere Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden. Diese sind im Förder-

antrag darzustellen. Ein Ersatz oder die Absenkung des Eigenanteils ist dabei nicht zulässig. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

- 7.2 Bei länderübergreifender Förderung sind die Fördermodalitäten zwischen den obersten Fachbehörden und den jeweils zuständigen Ministerien festzulegen.

- 7.3 Zur Durchführung der Vorhaben erhaltene zweckgebundene finanzielle Leistungen von Dritten können zur Reduzierung des Eigenanteils herangezogen werden. Die zur Reduzierung des Eigenanteils herangezogenen Einnahmen Dritter sind im Förderantrag darzustellen.

- 7.4 Eigenleistungen in Form von Personalausgaben können im besonders begründeten Einzelfall für gemeinnützige Vereine, Verbände und Stiftungen dem Eigenanteil zugerechnet werden. Mindestens die Hälfte des Eigenanteils ist über finanzielle Mittel zu erbringen.

- 7.5 Im Rahmen der Förderung von Investitionen sind durch den Zuwendungsempfänger folgende Zweckbindungsfristen einzuhalten:

- a) mindestens zehn Jahre für Bauten und bauliche Anlagen oder
b) mindestens drei Jahre für sonstige Investitionen.

Das zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen in Nummer 7.5 dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.

- 7.6 Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gesetzliche Bestimmungen zur Barrierefreiheit bei der Planung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift zu beachten sind.

- 7.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in geeigneter Weise der Bewilligungsbehörde bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist Auskunft über die Betreibung und Nutzung der geförderten Objekte zu erteilen.

- 7.8 Bei der Auftragsvergabe an Dritte hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass der Auftragnehmer an die Regelungen im Zuwendungsbescheid gebunden ist, sofern sie seinen unmittelbaren Auftrag betreffen.

- 7.9 Der Zuwendungsempfänger ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zur Berichterstattung und Dokumentation über das Vorhaben – auch im Hinblick auf mögliche Veröffentlichungen – verpflichtet.

- 7.10 Dem Land ist nach § 31 Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung, ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen, die mit Hilfe von Zuwendungen erarbeitet wurden, einzuräumen. Insbesondere kann das Land sich die Veröffentlichungen oder sonstige Verwertung der Ergebnisse ganz oder teilweise vorbehalten.

8 Verfahren

- 8.1 Für die Antragstellung ist das Antragsformular zu nutzen, das auf den Internetseiten des zuständigen Ministeriums sowie bei der Serviceagentur Demografischer Wandel abrufbar ist:

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/>

<https://www.serviceagentur-demografie.de/>

- 8.2 Anträge sind für das Folgejahr jeweils bis zum 30. September (Posteingang) des Vorjahres zu stellen. Eine Entscheidung über die vorliegenden Anträge trifft das zuständige Ministerium grundsätzlich nach Ablauf des jeweiligen Stichtags im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Das zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von der Bestimmung in Nummer 8.2 Satz 1 dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.

- 8.3 Der Antrag ist beim zuständigen Ministerium in einfacher Ausfertigung als Papierexemplar oder als Online-Antrag über folgenden Link einzureichen:

<https://thavelp.thueringen.de/thavelp/go/a/4800?c=bc>.

Bei der Zusendung eines Papierexemplares ist dem zuständigen Ministerium zusätzlich ein digitales Antragsexemplar zuzusenden. Die digitalen Antragsunterlagen sind mit dem Betreff „Antrag Förderung Regionalentwicklung/Demografie“ an folgende Adresse zu senden:

poststelle@tmil.thueringen.de.

Die Einreichung weiterer Unterlagen (z. B. Konzepte, Pläne, Beschlüsse, Fotodokumentationen) als Anlagen ist zulässig und erwünscht. Soweit für die Bewertung des Antrags erforderlich, kann eine Nachforderung weiterer Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde oder das zuständige Ministerium erfolgen.

- 8.4 Bewilligungsbehörde für die Teile A und B ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.
- 8.5 Bewilligungsbehörde für den Teil C ist das zuständige Ministerium.
- 8.6 Die fachliche Prüfung wird durch das zuständige Ministerium vorgenommen. Dieses informiert in den Teil A und Teil B betreffenden Fällen die Bewilligungsbehörde schriftlich über das Ergebnis. Die formelle Prüfung des Förderantrages sowie die Durchführung aller weiteren Verfahrensschritte erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 8.7 Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger.
- 8.8 Die betroffenen Gebietskörperschaften sind vom Antragsteller vorab über das geplante Vorhaben nach Teil A oder B zu informieren. Hierüber ist dem Förderantrag ein Beleg beizufügen. Sofern bereits vor Einreichung des Antrages eine Stellungnahme der betroffenen Gebietskörperschaft/-en vorliegt, ist/ sind diese dem Antrag ebenso hinzuzufügen.
- 8.9 **Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Nachweispflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde (Verwendungsnachweis) besteht:

- innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Vorhabens spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nach Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 ThürLHO oder
- innerhalb von zwölf Monaten nach Durchführung des Vorhabens spätestens jedoch mit Ablauf des zwölften auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nach Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) der Anlage 3 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 ThürLHO.

Bei Anwendung der ANBest-Gk: Ist der Zuwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

Bei Anwendung der ANBest-P: Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu erstellen. Der Zwischennachweis ist als einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.5 der ANBest-P zu führen.

Die Nachweispflicht ist entsprechend der Nummern 6.2 bis 6.4 der ANBest-P oder für Zuwendungen an Gebietskörperschaften oder an Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften nach den Nummern 6.2 bis 6.5 der ANBest-Gk zu erfüllen.

- 8.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 ThürLHO).

9 Controlling

- 9.1 Zur Überprüfung des Förderverlaufs, der Effektivität der Förderung und der Wirkung des Finanzmitteleinsatzes (Zielerreichung) wird im für den Erlass dieser Verwaltungsvorschrift zuständigen Ministerium ein Controlling gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO durchgeführt. Basis bilden die in Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift benannten Ziele und Zielindikatoren.
- 9.2 Die für das Fördercontrolling erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsbehörde erhoben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Controlling erheblichen Daten nach näherer Bestimmung der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten für alle Geschlechter.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die „Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zu Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels“ vom 9. November 2021 (ThürStAnz Nr. 49/2021 S. 1995) außer Kraft.

Erfurt, 10.06.2024

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 11.06.2024
Az.: 8322/24
ThürStAnz Nr. 28/2024 S. 999 – 1004

188

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien

(Förderrichtlinie Wohneigentum für Familien – RLFamWoE)

Inhalt

- 1 Rechtsgrundlage, Zweck der Zuwendung
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Gleichstellungsbestimmung
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Rechtsgrundlage, Zweck der Zuwendung

- 1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen des Landes für den Ersterwerb von in Thüringen gelegenen Wohneigentum von Familien zur Selbstnutzung aufgrund

- des Thüringer Gesetzes zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien, verkündet als Artikel 2 des Thüringer Familieneigentumsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 396),

- des Thüringer Gesetzes über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 381),

- der Maßgaben dieser Richtlinie sowie

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) des Thüringer Finanzministeriums und

- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685)

in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.2 Zweck der Zuwendung ist es, den Zugang zu selbstgenutztem Wohneigentum für Familien durch eine finanzielle Unterstützung des Landes zu erleichtern. Damit soll auch die Attraktivität des Wohnstandortes Thüringen für Familien gefördert werden.

Ziel ist es dabei, dass es mehr Familien ermöglicht wird, Wohneigentum zu erwerben und Familien insofern finanziell zu unterstützen und den Mietwohnungsmarkt zu entlasten.

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden folgende Indikatoren festgelegt:

- Anzahl der beim Ersterwerb von in Thüringen gelegenen Wohneigentum unterstützten Familien,

- Anzahl an Personen, die von neu geschaffenem Wohneigentum profitieren,

- geförderte Maßnahmen im Bestand,

- Anzahl der Baugenehmigungen für Wohnungsbau im Vergleich zu Vorjahren,

- Anzahl der Familien, die aus anderen Bundesländern zugezogen sind, um Wohneigentum in Thüringen zu erwerben.

- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Erhöhung der Zuwendung nach der Bewilligung ist ausgeschlossen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist der erstmalige Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Thüringen durch Familien (Eigentumswohnung, Wohnhaus im Bestand oder im Neubau, Grundstück mit Eignung zur Wohnbebauung). Als Nachweis des Erwerbs gilt der notariell beurkundete Kaufvertrag. Ist bei einem Antragstellenden bereits Wohneigentum vorhanden, ist eine Förderung ausgeschlossen.

- 2.2 Wohneigentum im Sinne dieser Richtlinie ist das Eigentums- oder Erbbaurecht der Antragstellenden an einem selbstgenutzten Wohnhaus, an einer selbstgenutzten oder zur Selbstnutzung vorgesehenen Wohnung (Neubau oder Bestand) sowie an einem zur selbstnutzenden Wohnbebauung vorgesehenen Baugrundstück, dessen oder deren Erwerb grunderwerbsteuerpflichtig ist.

- 2.3 Selbstnutzung im Sinne dieser Richtlinie ist die Nutzung der Wohnimmobilie als angemeldete Hauptwohnung gemäß § 17 Absatz 1 und § 21 Absatz 1, 2 und 4 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) in der jeweils geltenden Fassung.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die erstmalig Wohneigentum im Freistaat Thüringen zur Selbstnutzung erwerben.

Es kann je Erwerbsvertrag nur ein Antrag gestellt werden. Jeder Zuwendungsempfänger wird nur einmal gefördert.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Begünstigt sind nur Ersterwerbe für Familien. Familien im Sinne dieser Richtlinie sind Ehepaare, aktuell oder zukünftig in einer Hausgemeinschaft lebende Paare oder Lebenspartner sowie Alleinerziehende (natürliche Personen, im Folgenden auch „Erwerber“ genannt), in deren Haushalt mindestens ein Kind gemeldet ist, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das ein eigener Kindergeldanspruch zugunsten eines Erwerbers besteht.

- 4.2 Das Wohneigentum, für welches die Förderung beantragt wird, muss in Thüringen gelegen sein.

- 4.3 Eines Finanzierungsplans nach Nummer 3.2.1 VV zu § 44 ThürLHO bedarf es nicht.

- 4.4 Gefördert wird der Erwerb von Neu- und Bestandswohnimmobilien. Der Erwerb von zur selbstnutzenden Wohnbebauung geeigneten Grundstücken ist ebenfalls förderfähig.
- 4.5 Alle im Rahmen der Antragstellung genannten Familienmitglieder müssen die Wohnimmobilie selbst als Hauptwohnung nutzen, das heißt, sie müssen dort gemäß Nummer 2.3 gemeldet sein.
- 4.5.1 Im Rahmen der Antragstellung ist für alle im Förderantrag genannten Familienmitglieder durch Vorlage der amtlichen Meldebescheinigungen zu bestätigen, dass das erworbene Wohneigentum als Hauptwohnung genutzt wird.
- 4.5.2 Soweit die Antragstellenden zum Zeitpunkt der Antragstellung das Wohneigentum noch nicht als Hauptwohnung nutzen, haben diese mit dem Förderantrag die Absicht zu erklären, diese künftig als Hauptwohnung zu nutzen.
- 4.5.3 Die Zweckbindung gilt als eingehalten, sofern das unter Nummer 2.2 genannte Objekt von den im Rahmen der Antragstellung genannten Familienmitgliedern mindestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beginn der Nutzung im Sinne der Nummer 2.3 genutzt wird. Die Antragstellenden verpflichten sich, das unter Nummer 2 genannte Objekt innerhalb der Zweckbindung nicht zu veräußern, daran kein Erbbaurecht zu bestellen und die selbstgenutzte Wohneinheit nicht Dritten, z. B. im Rahmen eines Mietvertrages, ganz oder in wesentlichen Teilen zur Nutzung zu überlassen. Etwaige Änderungen sind der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Auf Nummer 8 der VV zu § 44 ThürLHO wird verwiesen.
- 4.6 Die Grunderwerbsteuer für die Wohnimmobilie oder das Grundstück mit Eignung zur Wohnbebauung muss bei der Antragstellung vollständig bezahlt worden sein. Dies ist der Bewilligungsstelle durch Vorlage des Grunderwerbsteuerbescheids und des entsprechenden Zahlungsbelegs nachzuweisen.
- 4.7 Gefördert werden Maßnahmen, für die ab dem 2. Januar 2024 die Beurkundung des notariellen Kaufvertrages stattgefunden hat.
- 4.8 Werden Wohnimmobilien oder Teile einer Wohnimmobilie durch die Antragstellenden nicht selbst für Wohnzwecke genutzt, ist eine Förderung für den auf nicht zu selbstgenutzten Wohnzwecken entfallenden Teil ausgeschlossen. Sofern mehrere Wohnimmobilien oder gemischt genutzte Immobilien erworben werden, ist Voraussetzung einer Förderung, dass der Wohnimmobilienanteil, der zur Selbstnutzung vorgesehen ist, im Erwerbsvertrag durch Angabe des darauf entfallenden Teils des Entgelts wertmäßig zu beziffern und zu konkretisieren ist. In Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Erwerb durch Zwangsversteigerung, kann dies auch durch den Antragstellenden schriftlich bestätigt werden.
- Eine Reduzierung der Größe der zur Selbstnutzung vorgesehenen Wohnimmobilie bzw. der Teile der Wohnimmobilie ist durch die Antragstellenden bis zum Zeitpunkt der Hauptwohnsitznahme unverzüglich der Bewilligungsstelle schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt, falls sich die Größe der selbstgenutzten Wohnimmobilie bzw. der Teile daran nach Hauptwohnsitznahme reduzieren. Die Bewilligungsstelle wird sich für den Fall der Zuwiderhandlung den teilweisen oder vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheids vorbehalten.
- 4.9 Zugehörige Sondernutzungsrechte oder Teileigentum sind förderfähig, wenn sie wie der Haupterwerbsgegenstand auch zur Selbstnutzung vorgesehen sind.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt fünf Prozent des im notariellen Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises der selbstgenutzten Wohneinheit bzw. des Grundstücks mit Eignung zur Wohnbebauung.
- Die maximale Bemessungsgrundlage ist der im notariellen Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis in Höhe von:
- bis zu 400.000 Euro für den Erwerb von selbstgenutzten Wohneinheiten oder Eigentumswohnungen beziehungsweise
 - bis zu 100.000 Euro für den Erwerb von Grundstücken mit Eignung zur Wohnbebauung.
- Der diese Beträge jeweils übersteigende Teil des Kaufpreises wird nicht gefördert.
- 5.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der nach Nummer 5.2 errechnete Zuschuss den Betrag von 1.000 Euro nicht erreicht (Bagatellgrenze).
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen richten sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 6.2 Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich.
- 6.3 Bei einem Verstoß gegen eine der unter Nummer 4 genannten Voraussetzungen ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuzahlen.
- 6.4 Der Auszug des Kindes oder der Kinder vor Ablauf der fünf Jahre führt nicht zum Verstoß gegen die unter Nummer 4.5.3 genannten Voraussetzungen.
- 6.5 Reduziert sich das notariell beurkundete Entgelt als Bemessungsgrundlage nach Beantragung der Zuwendung, ist dies durch die Antragstellenden unverzüglich der Bewilligungsstelle schriftlich anzuzeigen. Die Bewilligungsstelle wird sich den teilweisen oder vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides im Bescheid vorbehalten.
- 6.6 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Unterlagen und Belege anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren**
- 7.1.1 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bei der Thüringer Aufbaubank (Bewilligungsstelle) zu stellen.
- 7.1.2 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist durch alle im Erwerbsvertrag aufgeführten Erwerber gemeinsam zu stellen.

Die Mitglieder von Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften haben einen gemeinsamen Antrag für das von ihnen erworbene Wohneigentum zu stellen. In diesen Fällen ist die Beauftragung des Zuwendungsempfängers, der den Antrag stellt, nachzuweisen.

- 7.1.3 Der Antrag kann rechtswirksam frühestens am Tag nach der Unterzeichnung der Richtlinie gestellt werden und muss spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Jahres schriftlich gestellt und vollständig eingereicht werden. Alle nach diesem Termin eingereichten Anträge gelten jeweils als Antrag für das Folgejahr nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Landeshaushaltes.

Der Antrag ist über die Website der Thüringer Aufbaubank, inklusive der erforderlichen Nachweise, einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge und bewilligt diese bei Vorliegen aller Zuwendungsvoraussetzungen. Sofern der Bewilligungsstelle mehr bewilligungsfähige Anträge vorliegen als Haushaltsmittel für die Förderung zur Verfügung stehen, ist in der Reihenfolge der vollständig eingereichten Antragsgänge zu entscheiden.

- 7.2.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt an den Zuwendungsempfänger durch die Thüringer Aufbaubank nach Bewilligung der Zuwendung. Der Zuschuss wird in einer Summe ausgereicht.

7.3 Verwendungsnachweis, Controlling

- 7.3.1 Soweit die Antragstellenden zum Zeitpunkt der Antragstellung die Wohnimmobilie noch nicht als Hauptwohnung genutzt haben, müssen

- bei Neubau- oder Bestandsimmobilien alle im Rahmen der Antragstellung genannten Familienmitglieder in dem unter Nummer 2 genannten Wohnobjekt spätestens zwei Jahre nach der Beurkundung des notariellen Kaufvertrags,

- im Falle des Erwerbs von Grundstücken die im Rahmen der Antragstellung genannten Familienmitglieder in dem unter Nummer 2 genannten Wohnobjekt spätestens drei Jahre nach der Beurkundung des notariellen Kaufvertrags

mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern und soweit die Antragstellenden die nicht fristgemäße Hauptwohnsitznahme nicht zu vertreten haben.

Zum Nachweis des Wohneigentums ist der Bewilligungsstelle der Grundbuchauszug und zum Nachweis der Hauptwohnsitznahme ist die amtliche Meldebescheinigung vorzulegen.

- 7.3.2 Der Verwendungsnachweis ist gemäß Nummern 6.2 bis 6.4 ANBest-P zu führen. Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der unter Nummer 4.5.3 Satz 1 genannten Frist bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis auf Einhaltung der Förderbedingungen. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Anerkennung des Verwendungsnachweises und leitet eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises mit ihrer Entscheidung an den Zuwendungsempfänger. Der Antragstellende muss Änderungen hinsichtlich der Selbstnutzung unverzüglich der Bewilligungsstelle anzeigen.

- 7.3.3 Die Zweckbindung gilt als eingehalten, sofern das unter Nummer 2 genannte Objekt von den im Rahmen der Antragstellung genannten Familienmitgliedern mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Beginn der Selbstnutzung im Sinne von Nummer 2.3 genutzt wird (vgl. Nummer 4.5.3). Der Auszug des Kindes oder der Kinder vor Ablauf der fünf Jahre führt nicht zum Verstoß gegen die unter Nummer 4.5.3 genannten Voraussetzungen.

- 7.3.4 Die Fördermaßnahmen werden durch das für Wohnungsbau zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

- 7.3.5 Die für das Fördercontrolling erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsstelle erhoben. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für das Controlling erheblichen Daten nach näherer Bestimmung der Bewilligungsstelle auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen wurden.

8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erfurt, 07.06.2024

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 14.06.2024
Az.: 26-47
ThürStAnz Nr. 28/2024 S. 1005 – 1007

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

189

Wahl der Abgeordneten des 8. Thüringer Landtags am 1. September 2024

Feststellung der Parteieigenschaft

Zweite Bekanntmachung des Landeswahlleiters Thüringen vom 21. Juni 2024

Der Landeswahlleiter gibt gemäß § 31 Abs. 3 Thüringer Landeswahlordnung öffentlich bekannt, dass der Landeswahlausschuss am 21. Juni 2024 für alle Wahlorgane gemäß § 20 Abs. 4 Thüringer Landeswahlgesetz verbindlich festgestellt hat, dass

1. die Parteien

DIE LINKE	DIE LINKE
Alternative für Deutschland	AfD
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
Freie Demokratische Partei	FDP
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (ehemalig: Bürger in Wut)	BÜNDNIS DEUTSCHLAND
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU
FREIE WÄHLER in Thüringen	FREIE WÄHLER
Südschleswiger Wählerverband	SSW

im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren und

2. die politischen Vereinigungen

Aktion Partei für Tierschutz	TIERSCHUTZ hier!
Basisdemokratische Partei Deutschland	dieBasis
Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit	BSW
Demokratische Initiative Eichsfeld e. V.	DIE
Familien-Partei Deutschlands	FAMILIE
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD
Ökologisch-Demokratische Partei / Familie, Gerechtigkeit, Umwelt	ÖDP / Familie ..
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN
Unabhängige Bürgerversammlung – Freie Wählergemeinschaft des Saale-Orla-Kreises e.V.	UBV
WerteUnion	WU

für die Landtagswahl am 1. September 2024 als Partei anerkannt worden sind.

Dr. Holger Poppenhäger
Der Landeswahlleiter Thüringen

Der Landeswahlleiter
Erfurt, 21.06.2024
Az.: Bekanntmachung 2 L24
ThürStAnz Nr. 28/2024 S. 1008

Thüringer Staatsanzeiger

ISSN-Nr. 0939-9135

34. Jahrgang

HERAUSGEBER:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

REDAKTION:

Verantwortliche Redakteurin: Elke Grabowski, Telefon: 0361 57-3313382

Mitarbeiterin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309

 E-Mail: staatsanzeiger@tmik.thueringen.de

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

VERLAG:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-40

 E-Mail: verlag@husemann.net

 Internet: www.husemann.net

DRUCK:

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach

Telefon: 03691 6905-0

Druckverfahren: Digital

Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

Erscheinungsweise: wöchentlich montags

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Redaktionsschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für die Bekanntmachung von Aufträgen: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich. Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2023

Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 70,00 € (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer), ohne Sonderdrucke

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr
Kündigung bis 4 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Bestellzeitraums möglich.

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskämpfe kein Entschädigungsanspruch.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 2,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Der Umfang der Ausgabe Nr. 28 vom 8. Juli 2024 beträgt 16 Seiten (ohne Bekanntmachung von Aufträgen).